

geltungszeitliche und das teleologische¹⁴⁸. Eine Hierarchie der Auslegungselemente besteht nicht.¹⁴⁹ Im Verwaltungsrecht ist die teleologische Auslegung besonders bedeutsam, weil es stets um die Erfüllung von Staatsaufgaben geht, die ihren besonderen Zweck haben. In der Regel wird die teleologische Auslegung mit der geltungszeitlichen Auslegung kombiniert, d.h. man fragt nach dem Sinn und Zweck einer Norm im Lichte der aktuellen Gegebenheiten und Wertvorstellungen.¹⁵⁰

Das Bundesgericht stützt sich zum Teil auf eine historische Auslegung und zieht die Materialien der gesetzgeberischen Vorarbeiten bei, um den Sinn des Gesetzes aufgrund der Absichten der an der Gesetzgebung beteiligten Organe zu eruieren.¹⁵¹ Der Wille des historischen Gesetzgebers ist insbesondere bei jungen Gesetzen von erheblicher Bedeutung und darf nicht ohne Weiteres übergangen werden.^{152 153}

Erweist sich ein Erlass als gegen übergeordnetes Recht verstossend, so ist eine Beschwerde gutzuheissen und der fragliche Artikel der Norm aufzuheben.¹⁵⁴

12. Schlussbemerkung

Verwaltungsgerichtsurteile sind in den Verfahren nach Art. 60 Abs. Bst. b VRPG selten, weshalb die Rechtsfortbildung hauptsächlich auf erstinstanzlicher Stufe geschieht. Mit vorliegendem Kurzkommentar wurde versucht, einen Überblick über Fragen von praktischer Relevanz zu geben. Dabei erhebt er nicht den Anspruch auf Vollständigkeit. Mit jeder Beschwerde stellen sich unter Umständen neue Fragestellungen, die es erstmals zu beurteilen gilt.

Oftmals erfolgt ein Nichteintretensentscheid aufgrund fehlender formeller Kriterien, so dass materielle Prüfungen von Abstimmungsergebnissen oder von Gemeindeversammlungsbeschlüssen selten sind. Insbesondere das vorangegangene Kapitel 7 zur Rügepflicht ist daher für Gemeinden wichtig. Es ist wünschbar, dass an Gemeindeversammlungen hinreichend über die Rügepflicht informiert wird, damit Bürgerinnen und Bürger deren Sinn und Bedeutung in der Gemeindeversammlung erkennen und sich entsprechend verhalten können. Scheitern die Beschwerde führenden Stimmberechtigten an der formellen Hürde der Rügepflicht, ist die Beschwerde in Wahl- und Abstimmungssachen für die Stimmberechtigten unbefriedigend und führt zu Behördenverdrossenheit.

13. Dank

Hiermit möchte ich Rechtsanwalt Michaël Weber und Rechtsanwältin Aline Yeretian für ihre wertvolle, genaue und umsichtige Korrekturlesung sowie meinem Partner Wolfgang Müller für die konstruktive und ehrliche Rückmeldung herzlichst danken.

¹⁴⁸ Frage nach dem Sinn und Zweck einer Norm.

¹⁴⁹ TSCHANNEN/ZIMMERLI/MÜLLER, Allgemeines Verwaltungsrecht, 4. Auflage, Bern 2014, S. 209 N 3.

¹⁵⁰ TSCHANNEN/ZIMMERLI/MÜLLER, a.a.O., S. 209 N 5.

¹⁵¹ BGE 134 II 308, 311 f.; 131 II 697, 706 ff.; 129 II 114, 118; 126 II 228, 234 f.

¹⁵² BGE 134 V 170, 175; 112 Ia 97, 104; vgl. auch BGE 125 II 206, 209 ff.; zum Fall eines unklaren Wortlautes: BGE 128 I 327, 332 ff.).

¹⁵³ HÄFELIN/MÜLLER/UHLMANN, a.a.O., Rz. 218.

¹⁵⁴ BVR 2015 S. 1 ff. E. 4.4.

Lichtemissionen – baurechtliche Aspekte

Urs Eymann, Fürsprecher, Fachanwalt SAV Bau- und Immobilienrecht

1. Das Licht im Allgemeinen

Licht ist der für das menschliche Auge sichtbare Teil der elektromagnetischen Strahlung. Licht wird beim Austritt aus Leuchten als Emission, am Ort ihres Einwirkens (beim Nachbarn) als Immission bezeichnet. Die Lichtemissionen im Aussenraum steigen vor allem während der Nachtzeit seit Jahrzehnten an, weshalb man zunehmend von einer Lichtverschmutzung¹ (oder Lichtsmog²) spricht. Der Anstieg der Lichtemissionen hat unerwünschte Auswirkungen auf Menschen, Tiere und die Natur.

Licht kann als Strahlung schädlich oder lästig werden und ist im Sinne der Vorsorge durch Massnahmen an der Quelle frühzeitig zu begrenzen³. Im Gegensatz etwa zum Lärm hat der Bund für Lichtimmissionen keine Grenzwerte normiert. Die Bestrebungen der Behörden zielen daher darauf ab, der Lichtverschmutzung durch Empfehlungen oder Normen zur Vermeidung von Lichtemissionen zu begegnen⁴.

Ergänzend zu den beiden bundesweit geltenden Werken zur Vermeidung von Lichtemissionen haben viele Kantone eigene Empfehlungen oder Weisungen erlassen, wie unnötige Lichtemissionen vermieden werden können⁵.

2. Fälle aus der Praxis

2.1 Weihnachtsbeleuchtung Möhlin / AG⁶

In der Gemeinde Möhlin fühlten sich Nachbarn von der Weihnachts- und Ganzjahresbeleuchtung eines Wohnhauses gestört.

¹ Lichtverschmutzung vermeiden, Empfehlung beco Berner Wirtschaft, undatiert, ab Homepage www.vol.be.ch

² vgl. auch www.darksky.ch

³ Art. 1 und 11 USG

⁴ Empfehlungen zur Vermeidung von Lichtemissionen, BAFU (früher BUWAL), aktualisiert 03.08.2012; SIA-Norm 491 : 2013 "Vermeidung unnötiger Lichtemissionen im Aussenraum"

⁵ So beispielsweise Kantone Zürich, Aargau, Schwyz, Solothurn, Bern (über Internet abrufbar)

⁶ BGE 140 II 33

Sie beantragten bei der Gemeinde Möhlin eine zeitliche Beschränkung oder Reduktion der Lichtemissionen. Nach Durchlauf des kantonalen Instanzenzuges entschied das Bundesgericht zusammengefasst Folgendes:

Für Licht sind Emissionsbegrenzungen nach Art. 12 Abs. 2 USG nicht nur zum Schutz gegen schädliche und lästige Emissionen geboten, sondern – gestützt auf das Vorsorgeprinzip – auch zur Vermeidung unnötiger Emissionen⁷. Die Vollzugsbehörde können sich auf die Angaben von Experten und Fachstellen stützen. Als Entscheidungshilfen gelten insbesondere die Richtlinie 150 der Commission Internationale de l'Eclairage aus dem Jahr 2003 (Richtlinie CIE 150: 2003), die "Hinweise zur Messung, Beurteilung und Minderung von Licht-immissionen" der deutschen Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft vom 13. September 2012 (LAI 2012), die BUWAL-Empfehlung zur Vermeidung von Lichtemissionen, 2005, aktualisiert 2012 sowie die SIA-Norm 491 "Vermeidung unnötiger Lichtemissionen im Aussenraum" von 2013.

Ins Gewicht fiel, dass es sich hier bloss um eine Zierbeleuchtung handelte, die nicht der Sicherheit diene, sondern lediglich der Verschönerung von Haus und Garten. Die Ganzjahresbeleuchtung musste demnach ab 22.00 Uhr abgeschaltet werden; die Weihnachtsbeleuchtung war als Ausnahme vom 1. Advent bis 6. Januar zulässig und durfte bis 01.00 Uhr des Folgetags eingeschaltet bleiben.

Ergänzend hielt das Bundesgericht fest, dass eine Weihnachtsbeleuchtung nicht der Baubewilligungspflicht gemäss Art. 22 Abs. 1 RPG unterliege.

2.2 Bagatellfall Wallisellen⁸

Nachbarn beschwerten sich wegen Nachruhestörung in Folge unzumutbarer Lichtemissionen durch die Aussenbeleuchtung an einer ca. 90 m entfernten Hausfassade (entsprechend 2 ca. 60-Watt Glühbirnen). Die kantonalen Behörden lehnten es ab, Lichteinschränkungen zu verfügen. Das Bundesgericht stützte diese Einschätzung zusammengefasst wie folgt:

Im Schlafzimmer der Beschwerdeführer wurde eine Aufhellung von 0,075 Lux berechnet. Der Vollmond weist dagegen bei klarem Nachthimmel eine Stärke von rund 0,2 Lux auf. Das Bundesgericht teilte die Auffassung, dass es sich bei den zwei streitigen Leuchten um einen Bagatellfall handle. Im Siedlungsgebiet von Wallisellen, in der Agglomeration von Zürich, sei ein gewisses Mass an Lichtemissionen üblich und daher hinzunehmen.

2.3 Bahnhofsbeleuchtung Oberrieden⁹

Beim SBB Bahnhof Oberrieden See (ZH) wurde die Beleuchtung entsprechend dem Programm RV05 der SBB ("Facelifting Stationen") umgestaltet. Die zwei Perrondächer wurden mit 22 respektive beim seeseitigen Perron je 32 Leuchten des Typs Sydney ausgerüstet. Im unüberdeckten Perronbereich wurden je 16 Kombiständerleuchten Typ

Lucento aufgestellt. Vor dem Aufnahmegebäude steht zudem eine Lichtstele (Railbeam). Während der Betriebszeiten (Montag – Freitag von 04.30 Uhr bis 01.00 Uhr; Samstag und Sonntag durchgehend) sind alle Leuchten in Betrieb; ausserhalb dieser Zeiten bleiben je 6 Perron-Dachleuchten eingeschaltet. Bemängelt wurde auch die nächtliche Dauerbeleuchtung von 2 Glaswarteallen. Die rund 80 m am Hang entfernt wohnenden Nachbarn ersuchen die SBB um Reduktion der aus ihrer Sicht übermässigen Beleuchtung. Das Bundesgericht führte ein Augenschein durch. Zusammengefasst erwog das Bundesgericht Folgendes:

Die Beschwerdeführer wurden nur als zur Beschwerde gegen die Beleuchtung des südöstlichen Bahnhofsbereichs (Richtung Horgen) befugt eingestuft, zu der eine direkte Sichtachse besteht. Die Lichtstele ist zwar vom Fussweg auf dem Grundstück der Beschwerdeführer als schmaler Lichtstreifen erkennbar, jedoch weder von den Wohnräumen noch vom Gartensitzplatz aus. Das Bundesgericht hat betreffend der Lichtstele daher die Legitimation zur Beschwerde verneint.

Die Beleuchtungsanlagen wurden im Jahre 2002 in einem vereinfachten Plangenehmigungsverfahren ohne Publikation und ohne öffentliche Auflagen erwähnt. Die Beschwerdeführer hatten daher keine Möglichkeit ihre Interessen mittels Einsprache zu vertreten. Im Übrigen hätten sich die Lichtemissionen vor der Inbetriebnahme der neuen Beleuchtung auch kaum abschätzen lassen.

Das Bundesgericht zieht weiter die Empfehlungen des BUWAL sowie die SIA-Norm 491: 2013 bei. Das Bundesgericht ordnete gestützt auf das Vorsorgeprinzip nach Art. 11 Abs. 2 USG eine Reduktion der Beleuchtung der überdachten Perrons von 22.00 bis 06.00 Uhr an. Weiter wurde auch eine Reduktion der Beleuchtung der bisher dauernd beleuchteten Warthalle in den Nachruhestunden angeordnet. Weitergehende Einschränkungen wurden aus Sicherheitsgründen abgelehnt.

3. Zur Baubewilligungspflicht von Lampen im Kanton Bern

Gemäss Art. 1a BauG sind baubewilligungspflichtig alle künstlich geschaffenen und auf Dauer angelegten Bauten, Anlagen und Einrichtungen (Bauvorhaben), die in fester Beziehung zum Erdboden stehen und geeignet sind, die Nutzungsordnung zu beeinflussen, indem sie zum Beispiel den Raum äusserlich erheblich verändern, die Erschliessung belasten oder die Umwelt beeinträchtigen. Nur für kurze Dauer erstellte Bauvorhaben sowie geringfügige Bauvorhaben sind bewilligungsfrei. Das Baubewilligungsdekret listet eine Reihe von baubewilligungsfreien Bauvorhaben in Art. 6 und 6a BewD auf. Aus dieser Konzeption sind folgende Schlussfolgerungen zu ziehen:

- Das Aufstellen oder Errichten einer einzelnen Lampe fehlt in der Liste der bewilligungsfreien Bauvorhaben.
- Bis heute fehlen im Kanton Bern publizierte explizite Entscheide darüber, ob das Anbringen einer einzelnen Lampe baubewilligungspflichtig ist.

⁷ vgl. BGE 133 II 169

⁸ BGE 1C_216/2010 vom 28. September 2010; URP 2010 S. 698

⁹ BGE 140 II 214 (1C_602/2012 vom 02.04.2014)

- Die heutige Praxis geht dahin, dass die mit dem Bau und Betrieb eines Gebäudes normalerweise einhergehende Beleuchtung der Eingangspartie, des Gartens, von Vorplätzen, Parkplätzen oder Manövriertflächen bei Gewerbebetrieben u. dgl. nicht explizit Gegenstand eines Baubewilligungsverfahrens sind. Diese Leuchten werden normalerweise gar nicht in die Baugesuchs- und Projektpläne eingetragen und sind daher nicht Gegenstand des Baubewilligungsverfahrens für die Gebäude. Sie sind gewissermassen mitbewilligt.
Diese Praxis scheint mir richtig zu sein, da selbst wenn die Lampen im Baugesuch eingetragen wären, die Nachbarn im Normalfall die Lichtemissionen vor der Inbetriebnahme der Beleuchtung auch kaum abschätzen können¹⁰.
- Für aussergewöhnliche Beleuchtungen, wie Flutlichtanlagen von Sportplätzen, Beleuchtung historischer Bauten, von Kirchen und Schlössern, speziell die Beleuchtung zu Reklamezwecken ausserhalb der Bauzone (Pilatusfall¹¹) ist zu fordern, dass solche Leuchtanlagen einem Baubewilligungsverfahren unterliegen.
- Einen Spezialfall bilden die Leuchtreklamen, beleuchtete Reklamen mit LED-Bildschirm¹² u. dgl.: beleuchtete Reklamen fehlen in der Liste der bewilligungsfreien Strassenreklamen nach Art. 6a BewD. Bei Leuchtreklamen oder stark beleuchteten Reklamen ist daher in der Regel auf Baubewilligungspflichtigkeit aufgrund von Art. 7 Abs. 1 BewD zu schliessen¹³. Störende beleuchtete Strassenreklamen sind in der Regel aufgrund von Art. 6 SVG oder der Strassensignalisationsverordnung/SSV nicht bewilligungsfähig.
- Strassenbeleuchtung: Die Beleuchtung von Strassen, Fuss- und Radwegen sowie öffentlichen Plätzen ist grundsätzlich als Bestandteil der Strassenanlagen einzustufen¹⁴. Die Strassenbeleuchtung wird daher im Rahmen eines Bewilligungsverfahrens der Strassen mitbewilligt; das kann auch in einem Plangenehmigungsverfahren (Überbauungsordnung) geschehen¹⁵. Wird jedoch nachträglich eine öffentliche Strasse oder ein Weg mit Kandelabern beleuchtet, ist wohl eine Baubewilligungspflicht anzunehmen.
- Weihnachtsbeleuchtung: Im Falles Möhlin¹⁶ wird diese vom Bundesgericht als nicht baubewilligungspflichtig eingestuft. Ähnliches dürfte für Weihnachtsbeleuchtungen von Gemeinden und Städten oder anderen Licht-shows von kurzer Dauer (z.Bsp. "Rendez-vous Bundesplatz") gelten.

4. Verfahren für Klagen aus Lichtemissionen

Im Kanton Bern findet sich keine explizite Regelung, in welchem Verfahren solche Lichtklagen abzuwickeln sind. Es ist dennoch offensichtlich, dass es möglich sein muss, eine

¹⁰ vgl. BGE 140 II 222 E. 3.1

¹¹ BGE 123 II 256

¹² BVE 110/2013/270; BVR 2014 S. 184; BGER 1C_4/2014 vom 02.05.2014

¹³ vgl. auch BSIG Nr. 7/722.51/1.1 Ziffer 4, S. 3

¹⁴ Art. 1 Abs. 1 SV

¹⁵ VGE 100.2014.163

¹⁶ 140 II 33

vorsorgliche Begrenzung von Lichtemissionen gestützt auf Art. 11 und 12 USG zu beurteilen und zu entscheiden.

Klagen wegen übermässigen Lichtemissionen werden normalerweise vom Nachbarn der Beleuchtung erhoben. Die Nachbarn könnten die Baupolizeibehörde von Beleuchtungsanlagen, welche der kantonalen Bauhoheit unterstehen, auffordern, auf Grund von Art. 45 BauG Emissionsbeschränkungen zu erlassen. Meines Erachtens kann die Nichteinhaltung des Vorsorgeprinzips nach Art. 11 Abs. 2 resp. 12 Abs. 2 USG durchaus als "Störung der öffentlichen Ordnung" gemäss Art. 45 Abs. 2 lit. c BauG eingestuft werden.

Im Normalfall wird die Baubewilligungsbehörde ein solches baupolizeiliches Verfahren eröffnen und der betroffenen Grundeigentümerschaft resp. dem Störer das rechtliche Gehör gewähren. In der Regel dürften ein Augenschein nachts und die Einholung eines entsprechenden Lichtgutachtens unumgänglich sein. Der Entscheid der Baupolizeibehörde nach Art. 45 BauG ist bei der kantonalen Bau-, Verkehrs- und Energiedirektion und deren Entscheid beim Verwaltungsgericht anfechtbar¹⁷.

Die Lichtklage könnte aber auch einfach im Verfahren eines nachträglichen Baubewilligungsverfahrens abgewickelt werden¹⁸. Der Rechtsmittelzug wäre derselbe.

Der hier bezeichnete Verfahrensweg dürfte auch zu begehen sein, wenn eine Baubewilligungsbehörde von sich aus Emissionsbegrenzungen bei Lichtemissionen verfügen will.

5. Regelungskompetenz der Gemeinden

Im Rahmen einer Ortsplanung nach Art. 64 BauG kann eine Gemeinde auch Vorschriften über die Beleuchtung für bestimmte Anlagen oder Zonen sowie Beleuchtungszeiten erlassen. Mit der Aufnahme von Vorschriften zur Beschränkung der Lichtemissionen im Baureglement werden diese grundeigentümergebunden. Die Empfehlungen zur Vermeidung von Lichtemissionen des BAFU sowie die SIA-Norm 491: 2013 haben dagegen nur empfehlenden Charakter. Die Beschränkungen von Lichtemissionen sind damit durchsetzbar.

Musterformulierung für ein Baureglement:

Art. ... Lichtemissionen

¹ Sämtliche Lichtemissionen sind möglichst durch Massnahmen an der Quelle auf das objektiv Notwendige zu beschränken und sind energieeffizient und umweltschonend zu betreiben. Durch Abschirmungen ist Licht nur dorthin strahlen zu lassen, wo es dem Beleuchtungszweck dient. Himmelwärts strahlende stationäre oder mobile Beleuchtungs-

¹⁷ Art. 49 BauG

¹⁸ Zaugg/Ludwig, Kommentar zum Baugesetz Kt. Bern, 4. Aufl., Art. 24 N. 13a

anlagen, wie z.Bsp. Skybeamer, sind nicht zulässig (vgl. Art. 51 KEnG). Die Beleuchtungsstärke und die Zeitdauer der Beleuchtung sind soweit wie möglich zu reduzieren (durch Zeitschaltung, Bewegungsmelder, etc.).

² Lichtreklamen, beleuchtete Reklamen sowie beleuchtete Schaufenster sind von 22.00 bis 06.00 Uhr auszuschalten. Davon ausgenommen sind Betriebe während der bewilligten Betriebszeit, sofern ein ausreichendes Interesse geltend gemacht werden kann.

³ Lichtemissionen in Ruheräume (Schlafzimmer) sind möglichst zu vermeiden. Naturräume (Siedlungsränder, Grünzonen, Flüsse, etc.) dürfen durch kein weisses Licht (Blauanteil) und keine Strahlung im UV-Bereich gestört werden.

⁴ Überflüssige Leuchten sind rückzubauen.

6. Fazit

- Jeder Inhaber von Leuchten sollte sich der von ihm verursachten Lichtemissionen bewusst sein und sich selber grundsätzlich an die Empfehlungen des Bundes, die SIA-Norm 491 sowie die örtlichen Empfehlungen halten.
- Der Lichtstrom soll von oben nach unten gelenkt werden, kein Licht soll in den oberen Halbraum (Himmel) strahlen. Es sind energiesparende Lampen zu verwenden.
- Berücksichtigung der Nachtruhe soll durch Abschaltung oder von Verwendung von Bewegungsmeldern zwischen 22.00 Uhr und 06.00 Uhr erfolgen.
- Eine normale Beleuchtung von Gebäuden ist nicht baubewilligungspflichtig. Aussergewöhnliche Beleuchtungsanlagen oder die Verwendung von Licht zu Werbezwecken sind baubewilligungspflichtig und werden mit Einschränkungen bewilligt.
- Leuchtreklamen sind baubewilligungspflichtig.
- Auch nach Durchführung eines Baubewilligungsverfahrens können später noch Beschränkungen der Lichtemissionen – gestützt auf das Vorsorgeprinzip nach Art. 11 Abs. 2 USG – mit einer spezifischen Lichtklage im Verfahren nach Art. 45 ff. BauG oder einem nachträglichen Baubewilligungsverfahren verlangt und entschieden werden.

Aus der Fachbereichskonferenz Recht der Abteilung Orts- und Regionalplanung des AGR

Martin Gugger, MLaw, Rechtsanwalt, wissenschaftlicher Mitarbeiter in der Abteilung Orts- und Regionalplanung des AGR

In eigener Sache

Vorab möchte der Fachbereich Recht die Gelegenheit nutzen, um über einen Wechsel in der Leitung zu informieren. Die bisherige Fachbereichsleiterin und stellvertretende Abteilungsvorsteherin, Frau lic. iur. Barbara Wiedmer Rohrbach, verlässt das AGR per Ende November 2015. Im Namen des Fachbereichs sei ihr an dieser Stelle herzlich für die wertvollen und rechtlich fundierten Beiträge sowie die engagierte und angenehme Zusammenarbeit gedankt. Ab Dezember 2015 wird der Fachbereich Recht der Abteilung Orts- und Regionalplanung von Herrn lic. iur. Stefan Ghioldi, Fürsprecher, geleitet.

Planbeständigkeit

Das AGR nahm den Beitrag von *Christophe Cueni* im KPG-Bulletin vom Juni 2015¹ mit Interesse zur Kenntnis und setzte sich intensiv mit der darin vorgebrachten Kritik an der Amtspraxis auseinander. Der Autor hielt in seinem Artikel insbesondere fest, dass die Planbeständigkeit in erster Linie dem wohlverständlichen Rechtssicherheitsinteresse der Grundeigentümer diene und nicht Selbstzweck sei, wie das AGR fälschlicherweise annehme. Zudem sei die absolute, 8-jährige Sperrfrist im Massnahmenblatt A_01 des (revidierten) kantonalen Richtplanes² nicht mit Art. 21 Abs. 2 RPG³ vereinbar.⁴ Nachfolgend soll auf die Kritikpunkte eingegangen werden.

¹ KPG-Bulletin 2/2015 vom Juni 2015, S. 38 ff.

² Abrufbar unter der URL: <http://www.be.ch/richtplan>. Der Regierungsrat des Kantons Bern beschloss den Richtplan 2030 am 2. September 2015. Nach dem Beschluss des Regierungsrates tritt der Richtplan für den Kanton in Kraft (Art. 104 Abs. 4 BauG). Für den Bund und die Nachbarkantone werden Richtpläne erst mit der Genehmigung durch den Bundesrat verbindlich (Art. 11 Abs. 2 RPG). Die Genehmigung ist derzeit ausstehend.

³ Bundesgesetz vom 22. Juni 1979 über die Raumplanung (Raumplanungsgesetz, RPG; SR 700)

⁴ KPG-Bulletin 2/2015 vom Juni 2015, Ziff. 8, S. 50

Planungsrecht
Baurecht
Erschliessungsrecht
Strassenbaurecht
Wasserbaurecht
Enteignungsrecht
Umweltschutzrecht
Gemeinderecht
Submissionsrecht

FÜR DIE PRAXIS

4/2015 Dezember

KPG BULLETIN

«Der ÖREB-Kataster»

KPG-Bulletin

Erscheint viermal jährlich und ist das offizielle Organ für die Mitglieder der Kantonalen Planungsgruppe Bern

Redaktionsteam

C. Cueni, KPG
A. Mauerhofer, KPG
M. Schürch Perren, AGR
H. Wiestner, BVE

Redaktionsadresse

Kantonale Planungsgruppe Bern
Zieglerstrasse 34, 3007 Bern
Tel.: 031 385 20 00
Fax: 031 381 14 44
E-Mail: info@kpgbern.ch
www.kpgbern.ch

Inhaltsverzeichnis Seite

Editorial

A. Mauerhofer 101

Fachbeiträge

Projekt Kataster der
öffentlich-rechtlichen Eigentums-
beschränkungen (ÖREB)
B. Wiedmer / T. Hardmeier /
F. Siragusa 102

Anfechtung von Gemeinde-
versammlungsbeschlüssen /
Stimmrechtsbeschwerden
B. Steiger 118

Umgang mit Lichtemissionen
U. Eymann 135

Aus der Fachbereichskonferenz
Recht der Abteilung Orts- und
Regionalplanung des AGR
M. Gugger 141

Neu: Entscheide der BVE im Internet

Editorial

Liebe Leserin, lieber Leser

Wer in der Schweiz Grundeigentum besitzt, muss eine ganze „Flut“ von Gesetzen, Verordnungen und behördlichen Einschränkungen beachten. Die Rede ist dabei von sogenannten öffentlich-rechtlichen Eigentumsbeschränkungen (ÖREB). Diese mussten bis anhin mühsam bei den zuständigen Verwaltungsstellen einzeln eingeholt werden. Der ÖREB-Kataster, dessen flächendeckende Einführung im Kanton Bern 2016 startet, setzt diesem Umstand ein Ende: Auf dem kantonalen Geoportal lassen sich die rechtskräftigen Eigentumsbeschränkungen und die planungs- und baurechtlichen Vorgaben inskünftig einfach und zuverlässig abrufen. Im vorliegenden Bulletin finden Sie einen ausführlichen Fachbericht zu diesem Thema. Schweizweit soll der Kataster in allen Kantonen bis spätestens am 1. Januar 2020 eingeführt werden.

Ein zweiter Fachbeitrag in diesem Bulletin befasst sich mit der kommunalen Stimmrechtsbeschwerde, der Anfechtung von „weiteren“ kommunalen Beschlüssen sowie der Anfechtung von kommunalen Erlassen. Dabei stehen hauptsächlich formelle Fragen im Vordergrund. Der Beitrag zeigt auf, wie man „formellen Tücken“ in diesem Rechtsbereich wirksam aus dem Wege gehen kann.

Die Problematik der Lichtemissionen ist je länger je mehr ein Thema. Landläufig ist oft von „Lichtsmog“ die Rede. Ein weiterer Fachbeitrag in diesem Bulletin zeigt anhand von Beispielen die baurechtlichen Aspekte von Lichtemissionen auf. Ausserdem nimmt er zur Frage Stellung, in welchen Fällen Beleuchtungsanlagen eine Baubewilligung erfordern und in welchen nicht.

Mit freundlichen Grüssen



A. Mauerhofer
Direktor der Kantonalen
Planungsgruppe Bern